



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2004

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 104 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren durchgeführt. In vier Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum sechs Ortstermine durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Am 14. September 2004 fand eine Bürgersprechstunde in Bad Segeberg statt. Im August 2004 hat der Ausschuss eine Informationsreise über das parlamentarische Ombudswesen der Schweiz nach Zürich durchgeführt. Weiterhin hat er seine Arbeit am 4. September 2004 auf dem Tag der offenen Tür im Landeshaus sowie am 16. und 17. September 2004 auf der NORLA in Rendsburg vorgestellt.

Im Berichtszeitraum wurden 88 Petitionen abschließend behandelt, davon drei Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 88 Petitionen, die der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 8 Petitionen (9,09 %) im Sinne und 9 (10,23 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 65 Petitionen (73,86 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 5 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Petitionen	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag	1	1					
Staatskanzlei	2			2			
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	14		4	10			
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	11	1	1	9			
Innenministerium	25	1	1	21	2		
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	9	2		7			
Finanzministerium	17	3	2	9	3		
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	7		1	5			1
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	2			2			
Sonstiges							
Insgesamt	88	8	9	65	5		1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtag

1 **2120-15**
Ostholstein
Bauwesen;
LBO

Der Petent wohnt in einer Eigentumswohnanlage. Er habe festgestellt, dass die Abrechnung des Wassergeldes nach Maßgabe der Wohnfläche zu teilweise ungerechten Ergebnissen führe, da sie sparsame Verbraucher benachteilige. Daher regt er an, die Landesbauordnung (LBO) dahingehend zu ändern, dass für sämtliche Altbauwohnungen in Schleswig-Holstein der Einbau von Wasserzählern verpflichtend wird.

Der Ausschuss hat die Petition eingehend beraten. Er unterstützt das Anliegen des Petenten. Die Petition wird in anonymisierter Form zum Zwecke der weiteren Prüfung an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 893-15
Lübeck
Medienwesen | <p>Der Petent hat sich bereits mehrfach vergeblich über die Vorgehensweise der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) beschwert. Seine journalistischen Aktivitäten bei einem Offenen Kanal würden behindert und er selbst wegen eines körperlichen Gebrechens diskriminiert. Nunmehr fordert er die Entlassung des Vorsitzenden des ULR-Medienrates, weil dieser den Vorstellungen des Petenten gleichgültig gegenüber stehe.</p> <p>Zudem solle sich der Petitionsausschuss in der Öffentlichkeit nicht länger als „Anwalt gegen Ungerechtigkeit, Benachteiligungen und ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen“ präsentieren.</p> <p>Der Ausschuss sieht keinen Anlass, den Forderungen des Petenten nachzukommen.</p> |
| 2 | 2025-15
Kiel
Rundfunkgebühren | <p>Der Petent ist darüber empört, dass sein in seinem Haushalt lebender Sohn rückwirkend zur Zahlung von Rundfunkgebühren herangezogen worden sei. Dessen Einkommen als Auszubildender liege unter dem Sozialhilferegelsatz, so dass er auch in zurückliegenden Zeiten von der Gebührensatzung hätte befreit werden können.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>In dieser Sache wurde zwischenzeitlich Klage erhoben. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes liegt damit beim Gericht. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese zu überprüfen.</p> <p>Die parlamentarische Prüfung hat nicht ergeben, dass das Vorgehen des Norddeutschen Rundfunks (NDR) offensichtlich rechtswidrig war. Daher wird von einer Empfehlung an den NDR als Prozesspartei Abstand genommen.</p> |

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

1 1758-15

Bayern

Justizorganisation;

Unabhängigkeit

Der Petent beanstandet den organisatorischen Aufbau des Justizwesens. Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien in Wahrheit nicht unabhängig, sondern gegenüber der Justizministerin weisungsgebunden. Die heutige Praxis des Gerichtssystems beruhe auf den verfeinerten Methoden des so genannten „Dritten Reiches“. Deutschland stelle daher eine Gefahr für die Entwicklung eines demokratischen Rechtswesens in der Europäischen Union dar.

Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.

Er weist mit großer Entschiedenheit die vom Petenten in unsachlicher Weise gezogenen Vergleiche zur nationalsozialistischen Unrechtsjustiz zurück.

Nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Rahmen ihrer Recht sprechenden Tätigkeit stehen sie – auch gegenüber Vorgesetzten und der Ministerin – somit nicht in einem Weisungsverhältnis. Soweit der Petent die rechtliche Position der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beanstandet weist der Ausschuss darauf hin, dass auch sie an Recht und Gesetz gebunden sind. Im Übrigen ist die Ministerin gegenüber dem Parlament für Maßnahmen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft politisch verantwortlich. Diese Verantwortung könnte sie nicht tragen, wenn ihr das Recht der Aufsicht und Leitung vorenthalten wäre.

Zur staatlichen Aufsicht über die Anwaltschaft merkt der Ausschuss an, dass diese nach § 62 der Bundesrechtsanwaltsordnung darauf beschränkt ist, dass die Kammern Gesetz und Satzung beachten und insbesondere die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	1777-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Um den Erwerb einer Stereoanlage zu ermöglichen sei ihm gestattet worden, sein Überbrückungsgeld in Anspruch zu nehmen. Im Gegenzug habe er sich verpflichtet, den entnommenen Betrag in monatlichen Raten über sein Hausgeld auszugleichen. Nachdem sein Verdienst drastisch gesunken sei habe er die Anstaltsleitung vergeblich gebeten, über eine Anpassung der vereinbarten Raten zu verhandeln. Darüber hinaus habe er sich weitere € 100 schicken lassen, um sich einen DVD-Player kaufen zu können. Dieser Betrag sei ihm jedoch nicht zur Verfügung gestellt, sondern gegen seinen Willen dem Überbrückungsgeldkonto zugeschrieben worden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Hinsichtlich der ratenweisen Einbehaltung vorzeitig ausgezahlten Überbrückungsgeldes nimmt er zur Kenntnis, dass der erbrachte Betrag zwischenzeitlich auf das Eigengeldkonto des Petenten zurückgebucht und von der weiteren Ausführung der Rückzahlungsvereinbarung Abstand genommen worden ist.</p> <p>Nach § 51 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) darf das Überbrückungsgeld – anders als hier geschehen – nur für solche Ausgaben in Anspruch genommen werden, die der Wiedereingliederung eines Gefangenen dienen. Über diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der notwendige Lebensunterhalt der ersten vier Wochen nach der Entlassung weitestgehend aus eigenen Mitteln des Gefangenen und nicht aus Sozialleistungen bestritten werden kann. Ein Ermessensspielraum ist den Justizvollzugsanstalten insoweit nicht eröffnet. Auch im Interesse der Träger der Sozialhilfe beanstandet der Ausschuss mit Nachdruck, dass sich die Anstalt im Rahmen der getroffenen Entscheidung einseitig von den Interessen des Petenten und nicht von den Erwägungen des Gesetzgebers hat leiten lassen. Dem Ministerium wird empfohlen, in den Vollzugsanstalten des Landes eine strikte, dem Sinn und Zweck dieser Norm entsprechende Berücksichtigung des § 51 StVollzG zu gewährleisten.</p> <p>Dass dem Petenten die freie Verfügung über die ihm von außerhalb der Anstalt zugewendeten € 100 verwehrt wurde begegnet mit Blick auf § 83 Abs. 2 StVollzG keinen Bedenken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1843-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Ohne hierzu nähere Angaben zu machen bemängelt er, dass es in der Justizvollzugsanstalt zu rechtswidrigen Diensthandlungen gekommen sei. Überdies würden mündliche Zusagen nicht eingehalten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Soweit es dem Ausschuss ersichtlich ist begehrt der Petent, ihm die Teilnahme an einem anstaltsexternen Seminar zu ermöglichen. Die ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsbehörde ist im Hinblick auf § 11 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes nicht zu beanstanden. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen war, dass der bereits mehrfach einschlägig vorbestrafte Petent die Vollzugslockerung zur Begehung weiterer Straftaten ausnutzen oder sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. Die ihm gegebene Zusage war nicht auf die Seminarteilnahme sondern darauf bezogen, die zunächst erforderliche Beratung auf der Vollzugsplankonferenz – wie geschehen – vorzuziehen.</p>
4	1902-15 Plön Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Petent wendet sich gegen die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Im Zuge eines gegen ihn selbst geführten Strafverfahrens habe er zum Beweis seiner Unschuld eine Bescheinigung des Universitätsklinikums vorgelegt, der zufolge er sich zur Tatzeit einer ärztlichen Untersuchung unterzogen habe. Seine Angaben seien außerhalb des Prozesses durch die Nebenklägerin überprüft worden, wozu ihr die Klinik auch Auszüge aus der Patientenakte ausgehändigt habe. Die auf Veranlassung durch den Petenten deshalb eingeleitete strafrechtliche Untersuchung sei nach § 153 der Strafprozessordnung eingestellt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung darüber hinaus nicht besteht, ist rechtlich nachvollziehbar. Der Ausschuss beanstandet die unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bedenkliche Weitergabe von Auszügen aus der Patientenakte. Der zuständige Direktor der Fachklinik hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachdrücklich zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht angewiesen und wird für die Zukunft unterbinden, dass Krankenunterlagen an Unbefugte herausgegeben werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1919-15 Herzogtum Lauenburg Nachbarrecht; Solaranlagen	<p>Die Petenten sind Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes. Ihren gesamten Energie- und Warmwasserbedarf decken sie über Solaranlagen, die in ihrem Wirkungsgrad durch den Baumbestand benachbarter Grundstücke beeinträchtigt zu werden drohen. Sie bitten den Ausschuss, sich mit dem Ziel für eine Änderung des Nachbarrechtsgesetzes zu verwenden, dass Anpflanzungen eine Höhe von acht Metern nicht überschreiten dürfen. Der durch die Nutzung erneuerbarer Energien erbrachte Beitrag zum Umweltschutz müsse Vorrang vor allen anderen Interessen haben.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. In Übereinstimmung mit der Landesregierung begrüßt er die Nutzung erneuerbarer Energien, sieht derzeit jedoch kein Bedürfnis, sich für eine Änderung der Abstands- und Höhenbestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes einzusetzen. Im Rahmen der geltenden Rechtslage sind weder dem Ausschuss noch dem Ministerium eine solche Vielzahl unvertretbarer Beeinträchtigungen bekannt geworden, dass eine Novellierung zu rechtfertigen wäre. Im Übrigen verstieße eine generelle Höhenbegrenzung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.</p>
6	1930-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Nachdem in seinem Urin erstmalig Cannabinole nachgewiesen worden seien, habe man ihn unbefristet von der gemeinschaftlichen Unterbringung ausgeschlossen und ihm für einen Monat die freie Verfügung über sein Hausgeld sowie den Einkauf entzogen. Eine zu Ausbildungszwecken geplante Verlegung in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster sei abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Die Befürchtung des Petenten, über das für einen derartigen Verstoß übliche Maß hinaus vom abteilungsinternen Aufschluss ausgenommen zu werden, hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Auch im Übrigen sind die getroffenen Entscheidungen der Anstaltsleitung nicht zu beanstanden. Die disziplinarrechtliche Ahndung nachgewiesenen Betäubungsmittelmissbrauchs war hier zwingend geboten, da der einschlägig vorbestrafte Petent bereits zweimal die Abgabe einer Urinprobe verweigert hatte. Drogenkonsum und -abhängigkeit im Vollzug effektiv zu bekämpfen liegt im vordringlichen Interesse der Allgemeinheit. Die Aufnahme im Ausbildungsprogramm der JVA Neumünster ist nur möglich, wenn sich der Petent zuvor ein Jahr lang drogenfrei geführt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1968-15 Nordfriesland Jugendhilfeangelegenheit	<p>Der Petent beanstandet das Vorgehen eines Jugendamtes. Obwohl seiner Ehefrau das alleinige Sorgerecht über die Stieftochter des Petenten zustehe, setze sich die Behörde vor Gericht einseitig für ein Umgangsrecht des leiblichen Vaters ein.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Die Kreise nehmen ihre Aufgaben als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung wahr. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Nach § 50 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches sind die Jugendämter verpflichtet, an der familiengerichtlichen Entscheidung über das elterliche Umgangsrecht mitzuwirken. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass sowohl einem Kinde als auch dessen biologischem Vater nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein grundsätzliches Anrecht auf gegenseitigen Umgang zusteht, um die zwischen einander bestehenden Bande zu pflegen.</p>
8	1972-15 Niedersachsen Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Petent kritisiert die seiner Ansicht nach unzureichende Durchführung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Im Zuge der Unterbringung der gemeinsamen Mutter in einem Pflegewohnheim habe sein Bruder 1999 mehrfach deren Unterschrift gefälscht und zweifelhafte finanzielle Transaktionen durchgeführt. Der Petent bittet den Ausschuss, ein graphologisches Gutachten einzuholen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent hat in dieser Abgelegenheit bereits mehrere Strafanzeigen gegen seinen Bruder erstattet, die seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft in nachvollziehbarer, durch den Ausschuss rechtlich nicht zu beanstandender Weise gewürdigt wurden. Da die Legitimation der Mutter des Petenten insbesondere im Zuge der Kontoeröffnung überprüft wurde, eine Verurteilung des Bruders mithin nicht zu erwarten ist, stünde die Einholung des geforderter Gutachtens außer Verhältnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1974-15 Hessen Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Petent beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft einer gegen eine ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht erstatteten Strafanzeige nicht ausreichend nachgekommen sei. Diese habe sich der Rechtsbeugung und Kindesentführung mitschuldig gemacht, da die durch den Petenten gegen eine gerichtliche Sorgerechtsentscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde ein Jahr lang nicht bearbeitet und dann als unzulässig verworfen worden sei. Die Ermittlungsbehörde, die im Übrigen Verfahren und Beweismittel manipuliert habe, sei nationalsozialistischem Gedankengut verhaftet.</p> <p>Der Petent fordert den Landtag auf, eine Untersuchungskommission über „Justizverbrechen gegen die Menschlichkeit“ einzusetzen sowie die Ächtung von Kindesentführung und Umgangsboykott in die Landesverfassung aufzunehmen.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist nach bestehender Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. Der gegen die frühere Richterin erhobene Vorwurf erfüllt keinen Straftatbestand.</p> <p>Mit äußerster Entschiedenheit weist der Ausschuss die haltlose, beleidigende Behauptung zurück, eine bestimmte Staatsanwaltschaft arbeite weiterhin im Geiste des Nationalsozialismus.</p> <p>Auch die Einsetzung der vorgeschlagenen Untersuchungskommission entbehrt jeder vernünftigen Grundlage, zumal eine parlamentarische Kontrolle der Familiengerichte aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre.</p> <p>Hinsichtlich der erstrebten Änderung der Landesverfassung weist der Ausschuss darauf hin, dass er die vorhandenen, zum Teil strafbewehrten gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend hält.</p>
10	2046-15 Nordfriesland Bauwesen; Privatrecht	<p>Die Petentin ist Verwalterin einer Wohnanlage. Da dort die frei zugänglichen Müllcontainer häufig von Fremden benutzt würden, wolle sie einen verschließbaren Unterstand errichten. In der Gemeinschaft gebe es jedoch einige Miteigentümer, die die erforderlichen Beschlüsse verhinderten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Nach den Feststellungen des Ausschusses hat sie ausschließlich eine privatrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand, auf die Einfluss zu nehmen ihm aus seinen verfassungsrechtlichen Befugnissen heraus verwehrt ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	2051-15 Schleswig-Flensburg Gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent behauptet, zu Unrecht wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt worden zu sein. Er bittet, dieses rückgängig zu machen und das Strafverfahren einzustellen.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, diese aufzuheben oder abzuändern.</p>
12	2079-15 Hamburg Gerichtliche Entscheidungen; Privatrecht	<p>Die Petentin ist rechtskräftig geschieden. Aufgrund einer für sie ungünstigen ehevertraglichen Vereinbarung erhalte sie weder Unterhaltszahlungen noch Versorgungs- oder Zugewinnausgleich. Nachdem sie durch ihre Prozessbevollmächtigten unzureichend beraten und vertreten, in gerichtlichen Verfahren zudem aus fragwürdigen Gründen gegen sie entschieden worden sei, sehe sich die Petentin Honorar- und Prozesskostenforderungen ausgesetzt, die sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erfüllen könne. Sie bittet den Ausschuss, sie von den dringendsten Verbindlichkeiten zu befreien.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Soweit sich die Petentin gegen die getroffenen gerichtlichen Entscheidungen wendet, ist es dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, für sie tätig zu werden.</p> <p>Sie wird jedoch darauf hingewiesen, dass Gerichtskosten unter den Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten gestundet bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden können.</p> <p>Aufgrund seiner verfassungsrechtlich bestimmten Befugnisse ist der Ausschuss nicht berechtigt, die vertraglichen Beziehungen zwischen der Petentin und ihren Prozessbevollmächtigten zu überprüfen oder auf die Durchsetzung daraus fließender Ansprüche Einfluss zu nehmen.</p>
13	2099-15 Plön Gerichtliche Entscheidung	<p>Die Petentin wendet sich in einer zivilprozessualen Angelegenheit an den Ausschuss. Das Gericht sei von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen und habe ihr keine Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Nachdem die Klage abgewiesen und Rechtsmittel nicht ergriffen worden seien bittet sie den Ausschuss, sie in den Stand vor dem Ende der letzten mündlichen Verhandlung zu versetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es ihm verwehrt, richterliche Entscheidungen nachzuprüfen, diese aufzuheben oder abzuändern. Eine Kontrolle für fehlerhaft gehaltener Urteile ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen gerichtlichen Verfahren zulässig.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	2119-15 Bayern Gerichtliche Entscheidungen; Gerichtskosten	<p>Der Petent beanstandet eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts, welches in einem von ihm geführten Prozess wesentliche Verfahrensgrundsätze missachtet und den Sachverhalt rechtlich unzutreffend gewürdigt habe. Da zudem die persönlichen Grundbefindlichkeiten des Petenten vernachlässigt worden seien, empfinde er die ergangene Kostenentscheidung als sittenwidrig. Er bittet den Ausschuss, sich für den Erlass der Gerichtsgebühren einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es ihm verwehrt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder diese abzuändern.</p> <p>Der Petent wird jedoch darauf hingewiesen, dass Gerichtskosten unter den Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten gestundet bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | |
|---|---|
| <p>1 1834-15
Ostholstein
Kindertagesstättenwesen;
Finanzierung</p> | <p>Der Petent wendet sich für eine Elterninitiative mit der Bitte an den Ausschuss, die Finanzierung der Kindertagesstätten im Kreis Ostholstein zu überprüfen. Der Kreis beabsichtige, seinen Anteil um die Hälfte zu reduzieren, so dass eine Steigerung der Elternbeiträge um durchschnittlich 15 bis 20 Prozent, in Einzelfällen sogar um bis zu € 35 oder 30 Prozent monatlich zu erwarten sei. Hierin sei ein massiver Verstoß gegen § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes zu sehen, da die Elternbeiträge unangemessen hoch ausfielen. Überdies sei zu befürchten, dass viele Familien ihre Kinder aus der Betreuung nehmen müssten, deren Wohl dadurch gefährdet werden könne.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die im Ergebnis der PISA-Studie anstehende Debatte, ob der Bildungsauftrag der Kindertagesstätten intensiviert werden sollte, um dadurch zum größeren schulischen Erfolg von Kindern beitragen zu können, nimmt der Ausschuss mit größtem Bedauern zur Kenntnis, dass der Kreistag des Kreises Ostholstein beschlossen hat, seinen Betriebskostenzuschuss zum 1. August 2004 abzusenken.</p> <p>Als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die Kreise die Höhe ihrer finanziellen Beteiligung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung fest. Insoweit ist der Ausschuss auf eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkt. Ein Rechtsverstoß konnte nicht festgestellt werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände empfohlen hat, über die Elternbeiträge mindestens 30 Prozent der Betriebskosten einer Kindertagesstätte zu decken. Darüber hinaus hat das Land seine Ausgaben für die Förderung entsprechender Einrichtungen auf insgesamt € 60 Millionen in den Jahren 2004 und 2005 erhöht. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu der Befürchtung, dass die Elternschaft in offensichtlich unzumutbarer Weise in Anspruch genommen werden könnte.</p> <p>Den Angaben des Kreises zufolge sind auch dessen Mittel für die Sozialstaffelermäßigung aufgestockt worden. In besonderen Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet und daher die Förderung in einer Kindertageseinrichtung notwendig ist, werden zudem keine Elternbeiträge erhoben.</p> |
|---|---|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	1884-15 Pinneberg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin ist Lehrerin. Infolge eines Dienstudfalls sei ihr ein künstliches Kniegelenk eingesetzt worden. Obwohl ihr Knie kaum belastbar sei, wolle sie ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen. Während ihr behandelnder Arzt allenfalls eine wöchentliche Arbeitszeit von 13 Stunden für vertretbar halte, wolle ihr das Ministerium nach amtsärztlicher Begutachtung 15 Stunden zumuten. Dass ihr eine weitere fachärztliche Untersuchung abverlangt werde empfindet die Petentin als ungerecht.</p> <p>Zudem habe das Ministerium zu akzeptieren, dass ihre Teildienstunfähigkeit Folge des Unfalles sei. Dennoch werde ihr eine angemessene Besoldung auf dem Niveau eines Unfallruhegehaltes vorenthalten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Die Vorgehensweise des Ministeriums ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Soweit sich die Petentin gegen eine weitere fachärztliche Begutachtung wendet weist er darauf hin, dass sich die Beamtinnen und Beamten nach § 54a Abs. 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) nach Weisung der zuständigen Dienstbehörde ärztlich untersuchen zu lassen haben, wenn Zweifel an ihrer begrenzten Dienstfähigkeit bestehen. Dieses gilt insbesondere für den Umfang der zu leistenden Wochenstunden, da § 54a Abs. 1 LBG mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nur eine zeitliche Untergrenze der Dienstfähigkeit festschreibt. Dass die Petentin einer unnötigen Doppeluntersuchung unterzogen werden soll hat der Ausschuss nicht feststellen können. Er weist auf das Bedürfnis hin, personalrechtlich bedeutsame Entscheidungen auf der Basis unabhängiger ärztlicher Voten und nicht aufgrund eines von der Petentin vorgelegten Privatgutachtens zu treffen.</p> <p>Einen auf bis zu 75 Prozent ihrer ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge erhöhten Unfallruhegehaltssatz im Sinne des § 36 des Beamtenversorgungsgesetzes kann die Petentin nur beanspruchen, wenn sie eine amtsärztliche Feststellung der bislang ungeklärten Frage ermöglicht, ob auch die Teildienstunfähigkeit auf den Unfall zurückgeht, oder ob es hierfür andere Ursachen gibt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1921-15 Ostholstein Staatliche Leistungen an Kirchen	<p>Der Petent beanstandet, dass den Kirchen staatliche Mittel in erheblichem Umfange zufließen. Diesen stünde keine angemessene Gegenleistung gegenüber, zumal die Kirchen angekündigt hätten, sich zunehmend aus der Finanzierung von ihnen betriebener Kindertageseinrichtungen zurückzuziehen. Da die christliche Erziehung nicht Aufgabe des Staates sei, die Zahl der Kirchenmitglieder überdies immer weiter sinke, solle sich das Parlament dafür aussprechen, den Kirchen keine finanziellen Zuwendungen mehr zu gewähren. Statt dessen sollten die frei werdenden Gelder in Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten fließen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Zahlungen des Landes beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen mit den großen christlichen Kirchen, die – da sie keine Kündigungsregelung beinhalten – nur aus besonders schwerwiegenden Gründen aufgelöst werden können. Diese sind nach Auffassung des Ausschusses auch dann nicht gegeben, wenn sich die Bedeutung der Kirchen durch gesellschaftliche Veränderungen zwischenzeitlich verringert haben sollte. Im Übrigen wird das Land im Gegenzug von anderweitigen eignen Leistungspflichten, etwa der baulichen Unterhaltung kirchlich genutzter, jedoch in staatlichem Eigentum stehender Liegenschaften, frei gestellt.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen die finanziellen Zuwendungen keiner konkreten Zweckbindung. Eine grundsätzliche Verpflichtung der Kirchen, sich im Kindertagesstättenwesen zu engagieren, besteht demnach nicht. Soweit sie über ihr eigenes Leistungsangebot dazu beitragen, den von staatlicher Seite zu gewährleistenden Rechtsanspruch auf den Platz in einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen, ist es nach Auffassung des Ausschusses nachvollziehbar, dass sie die öffentlichen Verwaltungsträger zu einer angemessenen Kostenbeteiligung bewegen möchten.</p> <p>Ob sich die kommunalen Gebietskörperschaften zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auch zukünftig der unter dem Dach der Kirchen betriebenen Tagesstätten bedienen, legen sie im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts fest.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	1932-15 Flensburg Bildungswesen; Unterrichtsinhalte	<p>Der Petent ist Schüler an einem Abendgymnasium. Um die allgemeine Hochschulreife erlangen zu können habe er als zweite Fremdsprache Latein belegen müssen. Dieses sei für seinen weiteren Berufsweg weder nützlich noch erforderlich. Zudem sehe er nicht ein, warum er nicht die Leistungsfächer Kunst und Sport belegen dürfe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Die geringe Jahrgangsstärke der Abendgymnasien lässt ein gleichermaßen vielfältiges Kursangebot wie in der gymnasialen Oberstufe nicht zu. Die allgemeine Studier- und Berufsfähigkeit soll deshalb durch Vermittlung der wesentlichen Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften und Fremdsprachen erreicht werden.</p> <p>Soweit sich der Petent dagegen wendet, keine moderne Fremdsprache erlernen zu können, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Abendgymnasien zwar um ein entsprechendes Angebot bemüht, aber dennoch Zwängen aus Zusammensetzung und sprachlicher Vorbildung der Schülerschaft unterworfen sind.</p>
5	1933-15 Flensburg Bildungswesen	<p>Der Petent meint, dass im Rahmen des Biologieunterrichts zuwenig auf die Sexuallockstoffe und deren Auswirkungen auf die Partnerwahl eingegangen werde. Da sie zu „sexuellem Betrug“ eingesetzt würden, müsse ihr Verkauf untersagt werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Die Ausführungen des Petenten geben weder Anlass, die bewährten Lehrpläne im Fach Biologie zu ändern, noch den Verkauf erlaubter Substanzen zu verbieten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	1934-15 Plön Personalangelegenheit; Disziplinarmaßnahme	<p>Der Petent ist Lehrer. In einem in dienstlicher Eigenschaft selbst verfassten, an Dritte weitergegebenen Geschäftsbericht habe er die Situation seiner Schule, aber auch die Geisteshaltung in der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen kritisiert. Daraufhin sei gegen ihn im Jahre 2001 ein disziplinarischer Verweis verhängt worden. Der erhobene Vorwurf, gegen das beamtenrechtliche Mäßigungsverbot verstoßen zu haben, sei unzutreffend. Er habe lediglich das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in Anspruch genommen.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die rückwirkende Aufhebung der Disziplinarverfügung sowie die Streichung des § 65 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes einzusetzen, der das Mäßigungsgebot beinhaltet.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Nach § 93 der Landesdisziplinarordnung bzw. § 16 des Landesdisziplinalgesetzes sind Eintragungen über Verweise aus der Personalakte zu tilgen und sämtliche im Zuge des Disziplinarverfahrens entstandenen Vorgänge zu vernichten, wenn seit dem Tage der unanfechtbaren Verhängung drei Jahre verstrichen sind. Zugleich wird ein umfassendes Verwertungsverbot ausgelöst, sodass der Petent, der den maßgeblichen Stichtag im September 2004 erreicht hat, als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen gilt.</p> <p>Dessen ungeachtet stimmt der Ausschuss mit dem Ministerium darin überein, dass der verhängte Verweis rechtlich nicht zu beanstanden ist. Zwar sind auch die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich Trägerinnen und Träger der vollen verfassungsmäßigen Rechte. Gerade im dienstlichen Bereich ist jedoch das besondere Dienst- und Treueverhältnis zu berücksichtigen, welches eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit rechtfertigt. Hiermit ist es auch nach Auffassung des Ausschusses nicht zu vereinbaren, dass der Petent offenbar externen Druck auf interne Entscheidungsvorgänge ausüben wollte. Dieses gilt umso mehr, als seine im Rahmen des Geschäftsberichts geäußerte Kritik von Dritten nicht als Privatsache, sondern als amtliche Anmerkung verstanden werden musste. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein solches Herantreten an behördenexterne Stellen nur zulässig, wenn zuvor die verwaltungsinternen Abhilfemöglichkeiten ausgeschöpft wurden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt auch davon Abstand, eine Änderung des § 65 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes zu empfehlen. Diese Bestimmung ist über § 35 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes verbindlich vorgegeben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, sich für eine Änderung des Bundesrechtes auszusprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1944-15 Bayern Bildungswesen; Rechtschreibreform	<p>Der Petent beanstandet abermals die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. Diese weise erhebliche Mängel, Systembrüche und Ungereimtheiten auf und sei willkürliches Ergebnis einseitiger, verkürzter oder schlicht falscher Betrachtungen der deutschen Sprache sowie unausgewogener Formelkompromisse der Mitglieder der Rechtschreibkommission. Die Gründe, aus denen sich der Ausschuss für eine Beibehaltung der neuen Schreibweise ausgesprochen habe, seien fachlich unqualifiziert und weltfremd. Die vom Landtag in der 14. Legislaturperiode im Widerspruch zum Votum einer Volksinitiative einstimmig beschlossene „Rückkehr zur Reform“ verletze demokratische Gepflogenheiten und habe wesentlich zur Politikverdrossenheit beigetragen.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten.</p>
8	2098-15 Pinneberg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin war über mehrere Monate als Elternzeitvertretung an einer Schule beschäftigt. Obwohl ihre fachlichen Leistungen in höchstem Maße anerkannt würden, die Vertretene ihre Elternzeit darüber hinaus um ein weiteres Jahr verlängert habe, solle der Vertrag mit der Petentin nicht verlängert und die Stelle mit einer anderen Lehrkraft besetzt werden. Dieses sei damit begründet worden, dass die Petentin, die ihre Qualifikation in der DDR erworben habe, nicht über die Zweite Staatsprüfung verfüge.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Die getroffene Entscheidung des Ministeriums ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Nachdem die von der Petentin vertretene Lehrkraft die Elternzeit um ein weiteres Jahr verlängert hatte stand deren Planstelle für eine unbefristete Besetzung zur Verfügung. Nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ist das Ministerium verpflichtet, seine Personalauswahl ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen. Dieses hat zur Folge, dass vorrangig diejenigen zu berücksichtigen sind, die die erforderliche dienstrechtliche Laufbahnbefähigung besitzen. Für die betreffende Stelle waren nach § 24 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und die Ablegung einer Zweiten Staatsprüfung unumgänglich.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt jedoch, dass sich das Ministerium intensiv darum bemühen wird, der Petentin, die hervorragende berufliche und fachliche Leistungen erbracht hat, eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	2033-15 Nordrhein-Westfalen Krankenversicherungswesen	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petentin ist Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, verfügt jedoch über eine private Zusatzversicherung für Chefarztbehandlungen. Im Zuge einer anderweitigen stationären Behandlung sei sie zur ambulanten Untersuchung an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein überstellt und dort – anders als in der Überweisung angegeben – als Kassenpatientin registriert worden. Nachdem das Universitätsklinikum eine Rechnung über eine „ambulante Behandlung“ ausgestellt habe, die vom Leistungskatalog der Zusatzversicherung nicht erfasst und deshalb nur im Wege der Kulanz beglichen worden sei, verlange man der Petentin noch immer Verzugskosten ab, die sie jedoch nicht begleichen wolle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Vorgang auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Die so genannte konsiliarische Mitbehandlung am Universitätsklinikum wurde nach § 22 Abs. 3 der Bundespflegesatzverordnung zutreffend weder der gesetzlichen Krankenversicherung noch dem entsendenden Krankenhaus, sondern der Petentin unmittelbar in Rechnung gestellt. Für die pflegesatzrechtliche Einordnung einer ärztlichen Wahlleistung kommt es darauf an, ob die Überweisung durch eine Chefärztin oder einen Chefarzt veranlasst wurde. Dass auch die Zusatzuntersuchung durch zur privaten Abrechnung befugte Medizinerinnen und Mediziner vorgenommen wird, ist hingegen nicht erforderlich.</p> <p>Die Petentin ist sowohl im Rahmen der Rechnungslegung als auch des Mahnverfahrens auf die insoweit eindeutige Rechtslage hingewiesen worden. Ein für den eingetretenen Zahlungsverzug ursächliches, schuldhaftes Verhalten des Universitätsklinikums hat der Ausschuss nicht feststellen können.</p> <p>Soweit sich die Petentin gegen den Rechnungszusatz „ambulante Behandlung“ wendet nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Klinikum derzeit eine Änderung seiner Belege erwägt, um den privat Versicherten die Abrechnung mit ihrer Krankenkasse weiter zu erleichtern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	2089-15 Dithmarschen Kindertagesstättenwesen; Rechtsanspruch	<p>Die Petenten bitten den Ausschuss, sich zugunsten ihres dreijährigen Sohnes für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung einzusetzen. Nach Ende des Erziehungsurlaubes müsse die Mutter auf ihre Arbeitsstelle zurückkehren, um diese nicht zu verlieren. Damit ihr Junge auf jeden Fall einen Kindergartenplatz erhalten könne, sei er bereits kurz nach der Geburt angemeldet worden. Entgegen einer damaligen Zusage solle er nun doch nicht berücksichtigt werden. Die Petenten hätten den Eindruck gewonnen, dass Nichtberufstätige bei Vergabe von Plätzen bevorzugt behandelt würden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Vorgang auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Nach § 8 des Kindertagesstättengesetzes tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Pflegestellen vorgehalten wird. Das Kreisjugendamt hat mitgeteilt, dass im Amtsbereich zum Kindergartenjahr 2004/ 2005 neue Plätze in den dortigen Einrichtungen geschaffen werden. Der Sohn der Petenten erhält einen davon.</p>
11	2132-15 Flensburg Denkmalschutz; Funde	<p>Der Petent kritisiert die Arbeitsweise des Archäologischen Landesamtes als zu zögerlich. Obwohl er dort den Fund von Runen und steinernen Tiergestalten angezeigt habe, sei die Behörde mehrere Wochen lang untätig geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Das Landesamt hat in einem Gespräch mit dem Petenten zunächst ermittelt, ob für Fundstelle und Funde eine akute Gefahr bestand. In Anbetracht vorrangig wahrzunehmender Aufgaben, etwa Notgrabungen, war es auch nach Auffassung des Ausschusses vertretbar, dass der Fundort erst sechs Wochen nach seiner Meldung untersucht wurde. Archäologisch wertvolle Relikte sind dabei nicht entdeckt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1619-15
Kiel
Polizei;
Personalangelegenheit | <p>Der anwaltlich vertretene Petent ist Polizist und wurde bis zu Beginn des Jahres 2003 als Diensthundeführer eingesetzt. Nachdem er bei seiner Dienststelle vorge-
tragen habe, dass es in seiner Inspektion anlässlich der
Impfung von Hunden sowie beim Umgang mit tierärztli-
chen Medikamenten im Allgemeinen zu Unregelmäßig-
keiten gekommen sei, eine Vorgesetzte überdies dienst-
liche und private Interessen vermengt und einem be-
stimmten Tierarzt Vorteile verschafft habe, sei der Pe-
tent versetzt, sein Hund von der Jahresprüfung der
Diensthundestaffel ausgeschlossen worden. Hierdurch
sei die Eigenschaft als Diensthundeführer verloren ge-
gangen. Zwischenzeitlich habe der Petent auch eine
unangemessene Beurteilung erhalten. Dies alles recht-
fertige den Vorwurf des Mobbing.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall mehrfach beraten
und sich intensiv um eine Lösung bemüht, die es dem
Petenten ermöglicht, weiterhin einen Diensthund zu
führen. Zu seinem großen Bedauern lehnt das Innenmi-
nisterium eine aus Sicht des Petenten positive Lösung
derzeit ab. Die Möglichkeiten des Ausschusses, dessen
Beschlüsse ausschließlich empfehlenden Charakter
haben, sind damit erschöpft.</p> |
| 2 | 1853-15
Nordfriesland
Bauwesen | <p>Die Petentin ist Eigentümerin eines mit einem Wohn-
haus bebauten Grundstückes im Außenbereich. Um
auch ihre Pferde dort unterbringen zu können habe sie
einen Schuppen errichtet, ohne über die dazu erforderli-
che Genehmigung zu verfügen. Bereits im September
2003 sei die Petentin darauf hingewiesen worden, dass
das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig sei. Nach
Ablauf der Duldungsfrist müsse sie nunmehr damit
rechnen, zum Abriss des Stalles aufgefordert zu wer-
den.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition eingehend auf der
Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums
beraten. Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbe-
hörde ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Gesetzgeber verfolgt mit den planungsrechtlichen
Bestimmungen über das Bauen im Außenbereich das
Ziel, diesen von baulichen Anlagen weitestgehend frei
zu halten und dadurch den Flächenverbrauch zu be-
grenzen. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens
könnte allenfalls über eine Änderung der Bauleitplanung
herbei geführt werden. Insoweit wird der Petentin emp-
fohlen, die näheren Einzelheiten mit der Gemeinde
sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1862-15 Nordfriesland Bauwesen; Abbruchverfügung	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Anordnung, eine bauplanungsrechtlich im Außenbereich errichtete Lagerhalle abzubrechen. Diese sei für den Fortbestand ihres mittelständischen Unternehmens von existenzieller Bedeutung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die baurechtlichen Vorgaben lassen weder der Bauaufsichtsbehörde noch dem Ausschuss Raum für eine den Interessen der Petenten entgegen kommende Entscheidung.</p>
4	1912-15 Segeberg Ausländerangelegenheit; Arbeitserlaubnis	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.</p> <p>Zu Gunsten eines weißrussischen Staatsangehörigen bittet die Petentin um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Dieser wolle sich beruflich neu orientieren, weshalb ihm die Petentin ein einjähriges bezahltes Praktikum in einer ihrer sozialen Einrichtungen ermöglichen wolle. Die dazu erforderliche Arbeitserlaubnis sei bislang verweigert worden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 10 des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 1 der Arbeitsaufenthaltsverordnung darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die dazu erforderliche Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt ist.</p>
5	1928-15 Pinneberg Kommunalaufsicht; Ausbaufolgen	<p>Der Petent bittet um Berücksichtigung von ihm im Zuge des Ausbaus eines Fußweges privat erbrachter Leistungen. Im Rahmen der Höhenangleichung seien auf der Zufahrt zu seinem Grundstück Pflasterarbeiten vorgenommen worden, in deren Folge sich dort bei Regen immer wieder eine große Pfütze gebildet habe. Nachdem er sich hierüber bei der Amtsverwaltung beschwert hätte sei ein Regenwasserablauf eingebaut worden, den der Petent zunächst selbst bezahlt habe. Eine Verrechnung mit den erhobenen Ausbaubeiträgen lehne die öffentliche Hand ab.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Dabei hat sich nicht ergeben, dass das Amt zur Übernahme der dem Petenten entstandenen Kosten verpflichtet ist. Vielmehr hat dieser für die Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers selbst Sorge zu tragen.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet jedoch, dass die Amtsverwaltung nicht auf die Schreiben des Petenten reagiert hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	1942-15 Hessen Gefahrhundeverordnung	<p>Ohne neue Gesichtspunkte vorzutragen wenden sich die Petenten zum wiederholten Male an den Ausschuss. Sie kritisieren weiterhin die Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren, die Hundehalter diffamiere und deren Tiere mit zweierlei Maß messe. Es entbehre jeglicher wissenschaftlicher Grundlage, einen Hund alleine wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Rasse als gefährlich einzustufen. Die Rasselisten seien daher diskriminierend.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten.</p>
7	1954-15 Stormarn Bauwesen	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Ausschuss. Er sei querschnittsgelähmt und deshalb auf einen Rollstuhl angewiesen. Entgegen den planungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde habe er die Zufahrt zu seinem Grundstück auf der rechten Seite des Hauses errichtet. So könne er seinen Pkw besser erreichen. Nachdem er von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans nicht befreit worden sei, drohten ihm nunmehr bauordnungsrechtliche Maßnahmen. Der Petent beanstandet, dass seine persönliche Situation unberücksichtigt geblieben sei. Anders als von der Gemeinde behauptet liege die Auffahrt vollständig auf eigenem und nicht auf öffentlichem Boden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition erneut beraten. Da die Gemeinde ihr Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erteilt hat sieht er keine Möglichkeit, sich für den Petenten einzusetzen. Die Planungshoheit der Gemeinde fällt in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Sie zu beeinflussen ist dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	1994-15 Nordfriesland Bauwesen; Windkraftanlagen	<p>Der Petent beklagt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung einer 1991 rund 30 m vom genehmigten Standort entfernt errichteten Windkraftanlage anstrebe. Im Rahmen der damaligen Bauabnahme sei die räumliche Abweichung nicht beanstandet worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die in dieser Sache ergangenen Entscheidungen sind bestandskräftig geworden, Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen nicht ersichtlich. Zudem fällt die ordnungsgemäße Umsetzung einer Baugenehmigung in den Verantwortungsbereich des Bauherren.</p> <p>Gleichwohl wäre es nach Auffassung des Ausschusses wünschenswert gewesen, den Standort bereits frühzeitig zu überprüfen, da die Bürgerinnen und Bürger in aller Regel davon ausgehen, dass sich ihr Vorhaben im Falle der beanstandungsfreien Abnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. In diesem Falle hätte der Petent eine nachträgliche Genehmigung erwirken können, was aufgrund veränderter planungsrechtlicher Gegebenheiten mittlerweile ausgeschlossen ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1995-15 Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Der anwaltlich vertretene, 1991 geborene Petent ist russischer Staatsangehöriger. Seit seiner Einreise mit einem bis Ende August 2003 befristeten Besuchervisum lebe er in Schleswig-Holstein bei seiner mittlerweile mit einem Deutschen verheirateten Mutter. Da deren alleiniges Sorgerecht nicht nachgewiesen werden konnte, habe die Ausländerbehörde ihre erforderliche Zustimmung verweigert, eine der Familienzusammenführung dienende Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen.</p> <p>Nachdem er erfolglos ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren betrieben hat bittet der Petent, sich für die weitere Duldung seines Aufenthaltes einzusetzen, bis eine Sorgerechtsentscheidung der russischen Gerichte vorliege.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er bedauert, keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen zu können.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) konnte auf die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Visumverfahrens nicht verzichtet werden, da nur ein sorgeberechtigter Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland aufenthaltsberechtigt ist und dem Petenten somit kein Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung zusteht.</p> <p>Die Frage, ob der weitere Aufenthalt des Petenten insbesondere mit Blick auf den nach Art. 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutz der familiären Lebensgemeinschaft zu dulden ist, war Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, diese Entscheidung nachzuprüfen oder abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	2004-15 Plön Kommunalverschuldung	<p>Der Petent wendet sich erneut als Mitglied einer Wählergemeinschaft an den Ausschuss. Er beanstandet die Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte und ist der Auffassung, dass eine bestimmte Stadt den Fehlbedarf ihres Verwaltungshaushaltes unzulässig über einen Kredit gedeckt habe. Die Begriffsbestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) seien problematisch. Insbesondere zwischen der Definition eines Kredites im Sinne des § 44 Nr. 19 und dem Schuldenbegriff nach § 44 Nr. 22 GemHVO bestünden erhebliche Widersprüche.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit nochmals auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Er schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass die genannten Merkmale keine widersprüchliche Verwendung finden. Unbeschadet der Tatsache, dass in Anbetracht schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen zahlreiche Gemeinden ihren Verwaltungshaushalt auf andere Weise nicht ausgleichen können, stellen kurzfristige Kassenkredite unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten keine Finanzierungsmittel und damit keine Kredite im eigentlichen Sinne dar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	2005-15 Nordfriesland Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist gebürtiger Armenier mit deutscher Staatsangehörigkeit. Er bittet den Ausschuss, die Abschiebung seines 1984 geborenen Sohnes zu verhindern. Dieser habe sich zunächst nur mit einem Touristenvisum in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten, sei jedoch einem Verlangen der Ausländerbehörde folgend wieder ausgereist, um das für seinen dauerhaften Verbleib erforderliche Sichtvermerksverfahren zu durchlaufen. Nachdem man seinen Sohn in der Deutschen Botschaft in Armenien abgewiesen hätte, habe der Petent keinen anderen Ausweg gesehen und ihm die illegale Wiedereinreise nach Deutschland ermöglicht. Zu diesem Zeitpunkt hatte sein Sohn das 18. Lebensjahr bereits vollendet.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ein zwingender Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) entgegensteht, weil der Sohn des Petenten zuletzt in das Bundesgebiet eingereist ist, ohne über das dazu erforderliche Visum zu verfügen.</p> <p>Auch soweit es dessen ersten Aufenthalt anbelangt hat die Ausländerbehörde zutreffend entschieden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 AuslG hätte sie eine Aufenthaltsgenehmigung damals nur erteilen dürfen, wenn ein Anspruch darauf offensichtlich erfüllt gewesen wäre. Dazu hätte der Sohn des Petenten – anders, als geschehen – den Nachweis erbringen müssen, dass seinem Vater nach armenischem Recht das alleinige Sorgerecht für ihn zustand.</p>
12	2007-15 Pinneberg Bauwesen	<p>Die Petenten beanstanden die beabsichtigte Erweiterung eines benachbarten Gebäudes, die die nach dem Planungsrecht überbaubare Fläche überschreite. Zudem würden die erforderlichen Grenzabstände missachtet. Die Baugenehmigung sei nur erteilt worden, weil die Ehefrau eines der Bauherren eine leitende Position in der Verwaltung inne habe.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die parlamentarische Untersuchung ergab keine zureichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Ehefrau eines Bauherren ihre Funktion dazu missbraucht hat, ihrem Mann einen unstatthaften Vorteil zu verschaffen.</p> <p>Eine gegen die Baugenehmigung erhobene Klage haben die Petenten zwischenzeitlich zurück genommen. Damit ist die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde bestandskräftig geworden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	2010-15 Herzogtum Lauenburg Kommunalaufsicht; Ortsentwässerung	<p>Der Petent kritisiert die Art und Weise, in der mehrere planungsrechtlich im Außenbereich gelegene Grundstücke an die Ortsentwässerung angeschlossen worden seien. Für einige Parzellen sei der Betrieb von Pumpanlagen erforderlich geworden. Da es die Gemeinde versäumt habe, den Betroffenen eine Option auf kostengünstigere Wartung bzw. Erneuerung der Pumpen zu sichern, müssten sie eine um das Dreifache höhere Abwassergebühr als andere Anwohnerinnen und Anwohner entrichten. Dieses verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.</p> <p>Eine ohne Absprache auf dem Grundstück des Petenten installierte Anlage, die Drehstrom benötige, sei überdies nicht betriebsfertig, da er nur Einphasenstrom bereit stellen könne.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er beanstandet, dass die Gemeinde bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Petenten vorgenommen hat, ohne über die dazu erforderliche Erlaubnis des Eigentümers zu verfügen. Ungeachtet dessen unterliegt das Grundstück des Petenten dem Anschluss- und Benutzungszwang, seit die Kanalleitung fertig gestellt ist. Im Übrigen ist in dieser Sache bereits gerichtlich entschieden worden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen nachzuprüfen, diese aufzuheben oder abzuändern.</p>
14	2011-15 Herzogtum Lauenburg Ordnungsangelegenheiten; Nachbarschutz	<p>Die Petenten beschwerten sich über eine Ordnungsbehörde. In ihrer Nachbarschaft sei eine sog. Landfahrerfamilie eingezogen, die sich im Wohngebiet nicht integriere. Vielmehr gingen von ihr massive Lärmbelästigungen, Morddrohungen und Sachbeschädigungen aus. In dieser Situation sei es unverständlich, dass das Ordnungsamt untätig bleibe. Da zunehmend Rufe nach Selbstjustiz laut würden sind die Petenten der Ansicht, dass der Familie schnellstmöglich eine anderweitige Unterkunft zugewiesen werden müsse.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die Vorgehensweise des Ordnungsamtes und der Polizei ist nicht zu beanstanden. Sie haben sich jeweils im gebotenen Ausmaß mit den Anliegen der Petenten befasst. Dass die beteiligten öffentliche Stellen dabei den Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft hätten, konnte der Ausschuss nicht feststellen. Darüber hinaus ist die Gemeinde – auch wenn das Sozialamt die Mietkosten übernommen hat – nicht befugt, in das Selbstbestimmungsrecht der Familie einzugreifen und ihr einen bestimmten Wohnsitz zuzuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	2018-15 Hamburg Bauwesen; Abrissverfügung	<p>Die Petenten möchten das Einschreiten einer schleswig-holsteinischen Bauaufsichtsbehörde erreichen. In der Nachbarschaft ihres Wochenendhauses stehe seit mehr als 20 Jahren eine Bauruine. Überdies werde dort Müll gelagert, der insbesondere Ratten anziehe. Gleichwohl sehe das Bauamt davon ab, eine gegen den Verantwortlichen erlassene Beseitigungsanordnung durchzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat Einsicht in die wesentlichen Verfahrensakten genommen und die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Für ihn ist nicht ersichtlich, dass die Bearbeitung dieser Angelegenheit, die sich durch zahlreiche Widerspruchs- und Klageverfahren ausgesprochen kompliziert gestaltet, von den beteiligten Behörden verschleppt wurde. Die Durchsetzung einer Ordnungsverfügung ist – was hier noch nicht der Fall war – erst nach Bestandskraft zulässig.</p>
16	2042-15 Kiel Sparkassenaufsicht; Kontoführung	<p>Der Petent ist Strafgefangener, gegen den ein Insolvenzverfahren durchgeführt werde. Obwohl sein Girokonto ein Guthaben ausweise, habe sich eine Sparkasse geweigert, Überweisungsaufträge durchzuführen und ihm Kontoauszüge zuzusenden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er hat keine Möglichkeit, in gewünschter Weise auf die Sparkasse einzuwirken.</p> <p>Die Petition hat eine privatrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand, auf die Einfluss zu nehmen dem Ausschuss aus seinen verfassungsrechtlich bestimmten Befugnissen heraus verwehrt ist.</p> <p>Dem Petenten wird empfohlen, sich an die beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein eingerichtete neutrale Schlichtungsstelle zu wenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	2049-15 Ostholstein Sparkassenaufsicht; Kreditvergabe	<p>Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise einer Sparkasse. Im Zuge einer Beratung, die die Konsolidierung seiner finanziellen Situation zum Ziel gehabt habe, sei ihm geraten worden, seine private Immobilie zu veräußern. Diesen Rat habe er befolgt. Die Sparkasse jedoch habe die dem Petenten gegebenen Zusagen nicht eingehalten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Die Petition hat eine privatrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand, auf die Einfluss zu nehmen dem Ausschuss aus seinen verfassungsrechtlich bestimmten Befugnissen heraus verwehrt ist. Dem Petenten wird empfohlen, nochmals das Gespräch mit der Sparkasse zu suchen, um die offenbar zuvor bestehende reibungslose Geschäftsbeziehung zur Zufriedenheit beider Seiten fortführen zu können. Daneben kann er sich an die beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein eingerichtete neutrale Schlichtungsstelle wenden.</p>
18	2050-15 Segeberg Polizei; Personalangelegenheit	<p>Der Petent ist Polizeibeamter. Er beklagt, dass die zuständige Dienststelle keine Teilzeitbeschäftigung bewillige, um ihm ein Studium an der Universität zu ermöglichen. Er fühle sich ungleich behandelt, da mit aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gestellten Anträgen anders verfahren werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Dieses hat den Ausschuss unterrichtet, dass es aus haushalts- und personalwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht vertretbar sei, voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung bzw. eine Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zu gewähren. Die gegenwärtige Sicherheitslage stelle erhöhte Anforderungen an die Funktionsfähigkeit der Polizei, die das überwiegend von persönlich-privaten Motiven geprägte Interesse des Petenten überwiege. Dieser Auffassung schließt sich der Ausschuss an. Er nimmt auch davon Abstand, dem Ministerium eine Änderung seiner bisherigen Entscheidungspraxis zu empfehlen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	2062-15 Pinneberg Ausländerangelegenheit; Therapien	<p>Der Petent ist syrischer Staatsangehöriger und nach erfolglosem Asylverfahren seit 1997 vollziehbar ausreisepflichtig. Seither werde sein Aufenthalt – dieses bereitet ihm allergrößte Verunsicherung – nur über jeweils kurze Zeiträume geduldet.</p> <p>Auf eine Empfehlung der Härtefallkommission sollte dem Petenten, der nach amtsärztlicher Feststellung psychisch erkrankt und selbstmordgefährdet ist, zunächst eine therapeutische Behandlung ermöglicht werden, um weitere aufenthaltsrechtliche Entscheidungen treffen zu können. Ihm sei jedoch immer wieder verdeutlicht worden, dass eine angemessene Heilbehandlung wegen zu kurz bemessener Duldungsintervalle nicht durchführbar sei.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Ebenso wie die Härtefallkommission hält er es für unerlässlich, dem Petenten eine angemessene Therapie zu ermöglichen. Er hat den Eindruck gewonnen, dass der Petent aufgrund seines psychischen Zustandes nicht in der Lage ist, die dazu erforderlichen Schritte in eigener Verantwortung zu tun. Die zuständigen Behörden werden daher gebeten, das weitere Vorgehen zu koordinieren und den Petenten nach Kräften bis zu einer gegebenenfalls erforderlich werdenden stationären Aufnahme begleitend zu betreuen.</p>
20	2090-15 Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Die anwaltlich vertretenen Petenten sind serbisch-montenegrinische Staatsbürger, die der albanischen Minderheit zugehören. Seit mehr als 12 Jahren lebten sie in der Bundesrepublik Deutschland, seien wirtschaftlich selbstständig und sozial voll integriert. Gleichwohl betreibe die Ausländerbehörde mit allem Nachdruck die Abschiebung der gesamten Familie. Im Hinblick auf die absehbaren Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes, von denen die Petenten profitieren würden, sei es zutiefst inhuman, im allerletzten Moment aufenthaltsbedingende Maßnahmen einzuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt nachdrücklich, dass es den Petenten über eine Vorgriffsregelung zum Zuwanderungsgesetz ermöglicht wurde, bis zu dessen Inkrafttreten in Deutschland zu verbleiben. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petition daraufhin zurückgenommen wurde.</p>
21	2091-15 Nordfriesland Beamtenrecht; Laufbahnverordnungen	<p>Der Petent kritisiert, dass Anwärtern nach den derzeitigen Laufbahnverordnungen ungleiche Chancen eröffnet seien, im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen zu werden. Er bittet um Prüfung, ob für überdurchschnittlich gute Absolventen aller Dienstzweige ein Anspruch auf Übernahme festgeschrieben werden könne.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgenommen wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	2092-15 Nordfriesland Bauwesen; Erschließung	<p>Der Petent möchte die Eintragung einer öffentlichen Baulast erreichen, die ihm ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an einem benachbarten Grundstück einräumt.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Gegenstand des Verfahrens ist eine privatrechtliche Angelegenheit, auf die Einfluss zu nehmen ihm aus seinen verfassungsrechtlichen Befugnissen heraus verwehrt ist. Überdies ist in dieser Sache bereits gerichtlich entschieden worden.</p>
23	2097-15 Plön Kommunalaufsicht; LSE-Projekt	<p>Der Petent möchte einen öffentlich geförderten sog. „Markt-Treff“ betreiben, der Lebensmitteleinzelhandel und Dienstleistungsangebote zu einem lokalen Knotenpunkt vereint. Nachdem die Gemeinde, die als einer der Träger in das Projekt eingebunden werden muss, ihre anfängliche Zustimmung revidiert habe, drohe das Gesamtkonzept zu scheitern. Daher bittet der Petent um die Unterstützung des Ausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Die Entscheidung der Gemeinde fällt in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt.</p>
24	2125-15 Steinburg Personenstandswesen	<p>Die Petenten möchten im historischen Alten Rathaus einer Stadt heiraten, da das Trauzimmer des neuen Rathauses für eine befreundete Rollstuhlfahrerin nicht barrierefrei zu erreichen sei. Die Stadt jedoch lehne ihr Ansinnen ab.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Sache eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Er begrüßt, dass die Stadt im Zuge dieses Verfahrens der Bitte der Petenten nachgekommen ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	2142-15 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Der anwaltlich vertretene Petent ist marokkanischer Staatsangehöriger, der mit einer in Hamburg lebenden Deutschen ein gemeinsames Kind habe. Wenngleich er mit diesem keine häusliche Gemeinschaft pflege, kümmerere er sich mittlerweile intensiv um seine Tochter und besuche sie regelmäßig. Nachdem er erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen habe, drohe ihm nunmehr die Abschiebung. Der Petent bittet den Ausschuss, ihm den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass es dem Petenten im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens trotz eines entsprechenden Hinweises des Gerichts nicht gelungen ist, das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft mit seiner Tochter glaubhaft zu machen. Auch die nunmehr vorgelegte eidesstattliche Erklärung, die nur fünf Wochen nach der Beschwerdeentscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts abgegeben wurde, bietet nach Auffassung des Ausschusses keine hinreichenden Anhaltspunkte, das Bestehen eines aus Art. 6 des Grundgesetzes begründeten rechtlichen Abschiebungshindernisses einer neuen, vom Erkenntnisstand des gerichtlichen Verfahrens abweichenden Beurteilung zu unterziehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1427-15
Ostholstein
Naturschutz;
Bootsstege | <p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich für den Erhalt eines Bootssteiges einzusetzen, den er seit 1996 vom Land Schleswig-Holstein gepachtet habe. Nachdem die 1956 errichtete Anlage, die ausschließlich durch einen stark gehbehinderten Anwohner genutzt werde, 1998 durch den Petenten renoviert worden sei, habe die untere Naturschutzbehörde nunmehr den sofortigen Abriss verlangt. Zur Begründung habe sie darauf verwiesen, dass es faktisch zu einer nach dem sog. Zonierungskonzept des Landes nicht genehmigungsfähigen Neuerrichtung gekommen sei. Der Petent beanstandet, dass weder Gemeinde noch Anlieger über die Auswirkungen der Zoneneinteilung unterrichtet worden seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition mehrfach auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten sowie einen Ortstermin durchgeführt.</p> <p>Auf seine Empfehlung hin konnte der Bootssteg zugunsten einer Nutzung durch einen behinderten Mieter erhalten werden.</p> <p>Soweit es die Problematik vorhandener Altanlagen anbelangt empfindet der Ausschuss das Stegekonzept als zu restriktiv. Seine Bemühungen, über den Minister eine Änderung der geltenden Rechtslage zu erwirken, sind bislang erfolglos geblieben.</p> |
| 2 | 1696-15
Pinneberg
Naturschutz;
Ausgleichsmaßnahmen | <p>Die Petenten wenden sich gegen Baumaßnahmen, die teils in einem Erholungsschutzstreifen im Sinne des § 11 des Landesnaturschutzgesetzes, teils in einem Überschwemmungsgebiet vorgenommen würden. Als Ausgleichsmaßnahme für ein bereits unter fragwürdigen Umständen errichtetes Wohnhaus sei den Bauherren aufgegeben worden, einen ungedichteten Teich anzulegen. Statt dessen sei jedoch eine Folienabdichtung eingesetzt worden. Ebenfalls nicht hingenommen könne es werden, dass in dem ökologisch sensiblen Bereich in jüngster Zeit größere Erdarbeiten vorgenommen worden seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft geprüft und beraten. Gegen die von der unteren Wasserbehörde getroffenen Entscheidungen bestehen keine rechtlichen Bedenken.</p> <p>Der zunächst ohne Dichtung angelegte Teich drohte zunehmend zu verlanden, so dass ein Festhalten an der ursprünglichen Auflage nicht mehr als geeignetes Mittel erschien, um den durch die Errichtung des Gebäudes eingetretenen Stauraumverlust aufzufangen. Die neuerlichen Erdarbeiten waren unvermeidlich, um das erforderliche Stauraumvolumen von rund 100 m³ herzustellen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1993-15 Rendsburg-Eckernförde Naturschutz; Baumbestand	<p>Die Petenten fordern die Beseitigung eines auf öffentlichem Grund stehenden Baumes, dessen Wurzeln ihren Zaun beschädigt hätten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten. Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zur Erhaltung des Baumes zwingen. Da hier ein privatrechtlich begründeter Anspruch auf Beseitigung der von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen im Vordergrund steht, wird den Parteien empfohlen, sich in beiderseitigem Einvernehmen über die zu ergreifenden Maßnahmen zu einigen.</p>
4	2027-15 Bayern Tierschutz; Volksbefragung	<p>Der Petent hat sich bereits mehrfach mit der Bitte an den Ausschuss gewandt, der Landesregierung zu empfehlen, den Vorschlägen des Petenten entsprechende Gesetzentwürfe über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen.</p> <p>Nunmehr fordert er, eine die Einführung des Verbandsklagerechtes im Tierschutzwesen vorbereitende, bundesweit repräsentative Volksbefragung vornehmen zu lassen, die aus dem Landeshaushalt bezahlt werden solle.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, ein den Vorstellungen des Petenten entsprechendes Votum abzugeben.</p>
5	2039-15 Neumünster Abfallwesen; Immissionsschutz	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent wendet sich gegen den Bau einer mechanisch-biologischen Abfallaufbereitung sowie gegen die Errichtung einer Thermischen Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage. Die beteiligten öffentlichen Stellen hätten sich für die kostengünstigsten Anlagen entschieden und dabei die berechtigten Schutzinteressen der Nachbarschaft weitestgehend unberücksichtigt gelassen.</p> <p>Der Ausschuss hat sich mit dem Anliegen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft befasst. Er stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass die gegen die abfallwirtschaftlichen Planungen der Stadt gerichteten Vorwürfe unbegründet sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	2040-15 Rendsburg-Eckernförde Abfallwesen; Tierexkremente	<p>Der Petent ist über die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Grünanlagen mit Hunde- und Katzenkot verärgert und beklagt, dass Politik und Verwaltung untätig blieben. Dem Missstand müsse durch absoluten Leinenzwang für Hunde in der Öffentlichkeit, mit einem Verbot, Hunde in öffentliche Grünanlagen mitzunehmen sowie mit der Einrichtung öffentlicher Hundetoiletten begegnet werden. Flankierend sollten die Hundehalter durch geeignete ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Kotbeseitigung angespornt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten. Ihm ist bewusst, dass insbesondere die Verunreinigung öffentlicher Wege und Grünanlagen durch Hundekot ein andauerndes Ärgernis ist. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Auffassung des Ministeriums an, dass die bereits in Kraft befindlichen Vorschriften einen ausreichenden Handlungsspielraum begründen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 der Gefahrhundeverordnung besteht der eingeforderte Leinenzwang bereits weitestgehend. Überdies ist es gemäß § 2 dieser Vorschrift verboten, Hunde unter anderem auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen. Die Einrichtung zentraler Hundetoiletten wird, da es hierzu einer großen Anzahl geeigneter Flächen bedarf, nicht als generelle Lösungsmöglichkeit angesehen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass Anwendung und Durchsetzung der betreffenden Vorschriften Aufgabe der Kommunen ist.</p>
7	2045-15 Bayern Tierschutz	<p>Der Petent hat sich bereits mehrfach mit der Bitte an den Ausschuss gewandt, der Landesregierung zu empfehlen, den Vorschlägen des Petenten entsprechende Gesetzentwürfe über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Er spricht sich dafür aus, ein „Erstes Gesetz zur Humanisierung des Grundgesetzes“ zu schaffen, über welches die den Menschen zustehenden Grundrechte „in anständiger Weise“ auch gegenüber Tieren Anwendung finden sollen.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, ein den Vorstellungen des Petenten entsprechendes Votum abzugeben. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist für die Gestaltung des Bundesrechtes unzuständig.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	2058-15 Ostholstein Naturschutz; Landesliegenschaften	<p>Die Petenten bitten den Ausschuss um Unterstützung in einem Streit mit dem Staatlichen Umweltamt. Sie hätten vom Land einen Seeuferstreifen gepachtet, um dort ein Restaurant nebst Bootsverleih zu betreiben. An einem ihrer Bootsliegeplätze hätten sie einen Schwimmponton verankert, auf dem ein Kunstobjekt, eine bunt bemalte lebensgroße Kuh, aufgestellt worden sei. Zuvor habe an gleicher Stelle ein mit einer als Angler verkleideten Puppe besetztes Tretboot gelegen, was jahrelang nicht beanstandet worden sei. Nunmehr verlange die Umweltbehörde, den Ponton zu beseitigen, weil er die Seeschifffahrt behindere und sich störend auf ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet auswirke.</p> <p>Der Ausschuss hat das Geschehen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten. Er begrüßt, dass sich die Beteiligten darauf verständigen konnten, die schwimmende Plastik an ihrem Standort zu belassen.</p>
9	2086-15 Steinburg Naturschutz	<p>Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks, dessen dringend erforderliche Drainage durch oberflächennahen Wurzelwuchs einer Birke verhindert würde. Ein Gebäude sei bereits erheblich beschädigt und in seinem Bestand bedroht. Er versuche bereits seit Längerem, eine Fällung des Baumes zu erreichen. Dieses sei von der unteren Naturschutzbehörde bislang mit der Begründung untersagt worden, die Birke sei schützenswert.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten. In dieser Sache ist bereits gerichtlich entschieden worden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen nachzuprüfen, diese aufzuheben oder abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1804-15
Ostholstein
Steuerwesen;
Verspätungszuschlag | <p>Der Petent wendet sich gegen die Erhebung eines Versäumniszuschlages, weil er seine Einkommensteuererklärung verspätet abgegeben habe. Dem Fiskus sei hierdurch kein Schaden entstanden, da der Petent eine Steuererstattung zu erwarten habe.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzamt zwischenzeitlich einen neuen, den Vorstellungen des Petenten entsprechenden Bescheid erlassen und der Petition dadurch abgeholfen hat.</p> <p>In diesem Zusammenhang beanstandet er, dass das Finanzministerium trotz mehrfacher Aufforderung auch nach neun Monaten nicht im Stande war, eine Stellungnahme abzugeben.</p> |
| 2 | 1961-15
Nordfriesland
Steuerwesen | <p>Der Petent beschwert sich über eine Formulierung in einem Standardschreiben des Finanzamtes. Insbesondere wolle er es nicht hinnehmen, als unbescholtener Steuerbürger mit Strafverfolgung bedroht zu werden, ohne sich schuldhaft verhalten zu haben.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der beanstandete Passus sollte lediglich als allgemeiner Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten dienen. Gleichwohl wird das Ministerium geeignete Schritte ergreifen, um einer missverständlichen Verwendung vorzubeugen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1991-15 Steinburg Steuerwesen; Erlass	<p>Der Petent ist Steuerberater. Nachdem seine Mandanten wegen Menschenhandels verhaftet worden seien, hätten sie sich selbst bei den Finanzbehörden wegen Steuerhinterziehung angezeigt. Gegen die daraufhin ergangenen Steuerbescheide habe man Einsprüche eingelegt, über die bis zum Ende des Strafprozesses noch nicht entschieden worden sei. Zwischenzeitlich habe das Gericht ein infolge Rechtsmittelverzichts sofort rechtskräftig gewordenes Urteil gesprochen, in welchem unter anderem der Verfall über rund € 645.000,- angeordnet worden sei. Dennoch halte das Finanzamt an seiner ursprünglichen Forderung fest, auch diesen Betrag zu versteuern. Der Petent ist der Ansicht, dass dieses einer Doppelbestrafung seiner Mandanten gleichkomme.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Dem Verfall nach § 73 des Strafgesetzbuches ist das so genannte Bruttoprinzip zugrunde zu legen, wonach die aus einer rechtswidrigen Tat erlangten Vermögensvorteile ohne Abzug der den Tätern in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen abzuschöpfen sind. Von diesem Abzugsverbot nicht erfasst werden hingegen die auf das aus der Tat Erlangte zu entrichtenden Steuern. Eine gleichzeitige Abschöpfung bei voller Besteuerung ist grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Da über den Einspruch der Mandanten noch nicht rechtskräftig entschieden, dem Gericht eine Berücksichtigung des Steueranteils mithin nicht möglich war, können die für verfallen erklärten finanziellen Vorteile der Tat nach § 4 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich der Einkommensteuer als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dieses ist auch noch im Zuge des Einspruchsverfahrens möglich.</p> <p>Dem Umsatzsteuergesetz hingegen ist die nachträgliche Geltendmachung steuermindernder Umstände unbekannt. Insofern wären die Mandanten des Petenten gehalten gewesen, sich Rechtsmittel gegen das Strafurteil zu erhalten und in höherer Instanz einen um die Umsatzsteuerschuld gekürzten Verfallsbetrag zu erwirken. Dass sie sich dieser Möglichkeit begeben haben ist weder den Finanzbehörden anzulasten noch als Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung zu werten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	2000-15 Plön Steuerwesen; Kontopfändung	<p>Die Petentin beschwert sich über eine durch das Finanzamt veranlasste Kontopfändung. Einer am 22. März 2004 erhaltenen Aufforderung, Einkommensteuern in Höhe von € 280,- voraus zu zahlen, habe sie schon am 6. April 2004 nicht mehr folgen können, da ihr Konto zu diesem Zeitpunkt bereits gesperrt gewesen sei. Pfändungs- und Einziehungsverfügung habe sie verspätet und zu einem Zeitpunkt erhalten, zu dem ihre Schuld bereits beglichen gewesen sei. Das Vorgehen der Finanzverwaltung sei nicht nur Ruf schädigend, sondern auch rechtswidrig.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er hat sich mit dem restriktiven Vorgehen der Finanzämter bereits mehrfach befasst. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist die Vollstreckung der Steuerforderung nicht zu beanstanden. Gleichwohl und in dem Bewusstsein, dass die im öffentlichen Interesse liegende Einziehung von Steuern ein einschneidenderes Vorgehen als im privaten Rechtsverkehr erforderlich machen kann, empfindet es der Ausschuss als kaum bürgerfreundlich, dass hier bereits 23 Tage nach Fälligkeit Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen wurden.</p> <p>Darüber hinaus beanstandet er die verspätete Zustellung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung.</p>
5	2023-15 Bayern Haushaltswesen; Lastenausgleichsgesetz	<p>Der Ausschuss wird gebeten, der Landesregierung zu empfehlen, einen den Vorschlägen des Petenten entsprechenden Gesetzentwurf über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Er regt an, ein soziales Lastenausgleichsgesetz zu schaffen, das eine 50-prozentige Vermögensabgabe vorsieht.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, ein den Vorstellungen des Petenten entsprechendes Votum abzugeben. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist für die Gestaltung des Bundesrechtes unzuständig.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	2026-15 Flensburg Steuerwesen; Krankheitskosten	<p>Die Petentin ist schwerbehindert und beklagt, dass ihr durch die Gesundheitsreform erhöhte Kosten entstanden seien. Gleichwohl habe das Finanzamt zahlreiche insbesondere für die Selbstmedikation geleistete Zuzahlungen nicht anerkannt. Dabei sei es doch einleuchtend, dass sich schwerbehinderte Menschen nicht jede „Kleinigkeit“ ärztlich verordnen oder attestieren lassen könnten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Die getroffenen Entscheidungen der Finanzbehörden, die zum Teil bestandskräftig geworden sind, lassen offensichtliche Rechtsmängel, Willkür oder sachfremde Erwägungen nicht erkennen.</p> <p>Hinsichtlich der steuerlichen Geltendmachung ist zwischen abzugsfähigen unmittelbaren und nicht abzugsfähigen mittelbaren Krankheitskosten zu unterscheiden. Letzteren sind unter anderem die Aufwendungen für Krankheitsfolgen oder solche Maßnahmen zuzuordnen, die der Vorbeugung oder Erhaltung der Gesundheit dienen. Über diese Differenzierung soll vermieden werden, dass Kosten der allgemeinen Lebensführung, die nur in einem losen Zusammenhang mit der Erkrankung stehen, steuerlich berücksichtigt werden.</p>
7	2028-15 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Die Petentin erklärt, in Steuerangelegenheiten zwei Prozesse geführt zu haben, wobei in einem Falle ihre Steuerschuld von € 85.000 auf € 21.000 herabgesetzt worden sei. Ohne die Entscheidung des zweiten Verfahrens abzuwarten habe das Finanzamt daraufhin eine Sicherungshypothek in das Grundbuch eintragen lassen. Die Petentin begehrt deren Löschung sowie Erstattung der für die Eintragung angefallenen Kosten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Die Vorgehensweise der Finanzbehörden ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Diese hatten einen Antrag der Petentin, mit dem sie die Eintragung einer Sicherungshypothek verhindern wollte, rechtskräftig abgelehnt. Ein weiteres Zuwarten mit Vollstreckungsmaßnahmen ist in der Abgabenordnung nicht vorgesehen. Die der Petentin auferlegten Kosten schuldet sie nach § 3 Nr. 4 der Kostenordnung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	2043-15 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Erlass	<p>Die miteinander verheirateten Petenten haben ein unter dem Namen der Ehefrau eingetragenes Geschäft betrieben. Nachdem bei einer Betriebsprüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt und ihre Steuerschuld auf € 37.000 geschätzt worden sei, habe der Steuerberater das weitere Verfahren verschleppt. Ergangene Bescheide seien daher bestandskräftig geworden. Das Finanzamt habe zwischenzeitlich eine Sicherungshypothek in das Grundbuch eintragen lassen.</p> <p>Die Petenten bitten den Ausschuss, ihnen zu einem Steuererlass zu verhelfen, da sie bei einem Einkommen von monatlich € 780 außer Stande seien, die gegen sie erhobene Forderung zu tilgen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Nach § 227 der Abgabenordnung können Steuerschulden nur erlassen werden, wenn die Betroffenen sowohl erlassbedürftig als auch erlasswürdig sind. Von Letzterem ist im Falle der Petenten nicht auszugehen, da sie ihre Leistungsunfähigkeit selbst herbeigeführt haben. So haben sie es unterlassen, rechtzeitig Rücklagen für die zu zahlenden Steuern zu bilden. Überdies wurde ihr Vermögen trotz der bekannten Forderungen der öffentlichen Hand unentgeltlich an Familienangehörige übertragen.</p>
9	2047-15 Stormarn Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Die Petenten beanstanden, dass das Finanzamt im Zuge der in Eigenleistung vorgenommenen Renovierung eines Badezimmers angefallene Materialkosten nicht anerkannt habe.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Die Entscheidung der Finanzbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durfte nicht gewährt werden, da die geltend gemachten Ausgaben nicht zu den begünstigten Aufwendungen im Sinne dieser Bestimmung zählen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	2078-15 Rendsburg-Eckernförde Lastenausgleich; Rückforderung	<p>Der Petent hat in den 1970-er Jahren eine Entschädigung für an Grundvermögen erlittene Schäden nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, die das Ausgleichsamt nunmehr zurückfordere. Zur Begründung habe es darauf verwiesen, dass der Petent seinerzeit wider besseres Wissen angegeben habe, Eigentümer des betreffenden Grundstückes gewesen zu sein. Tatsächlich sei er davon ausgegangen, dieses – wie im Erbschein angegeben – zu einem Anteil von 7/ 8 von seinen Eltern geerbt zu haben. Dass statt dessen seine Stiefmutter das Alleineigentum erworben hatte, sei ihm unbekannt gewesen. Der Petent bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Rückforderung eingestellt wird.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Ministerium hat die im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgetragene Gesichtspunkte zur Kenntnis genommen und beabsichtigt, von der Rückforderung abzusehen.</p>
11	2082-15 Lübeck Steuerwesen	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Die Petentin bittet um Unterstützung in mehreren Einspruchsverfahren. Das Finanzamt behauptete, ihre Rechtsbehelfe seien nicht begründet worden, obwohl sie die jeweils erforderlichen Unterlagen beigelegt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass zwischen den Beteiligten eine Einigung erzielt werden konnte. Die Petition wurde daraufhin zurückgenommen.</p>
12	2087-15 Bayern Steuerwesen; Bundesgesetzgebung	<p>Der Petent bittet den Ausschuss erneut, der Landesregierung zu empfehlen, einen vom Petenten unterbreiteten Gesetzentwurf über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Er regt die Schaffung eines „Computer-, Roboter- und Technologieabgabengesetzes“ an, über das eine „Maschinensteuer“ erhoben werden soll.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, ein den Vorstellungen des Petenten entsprechendes Votum abzugeben.</p>
13	2094-15 Nordfriesland Steuerwesen; Kinderfreibetrag	<p>Die Petentin ist allein erziehende Mutter. Die Väter ihrer Kinder seien unbekannt bzw. unbekanntes Aufenthalts. Daher könne sie nicht verstehen, warum die Kinder nur je zur Hälfte auf ihrer Steuerkarte eingetragen seien.</p> <p>Nachdem das Finanzamt an die Petentin herangetreten ist, um – offenbar unter großem Engagement – mit dieser ein klärendes Gespräch zu führen, wurde die Petition zurück genommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	2101-15 Bayern Steuerwesen; Bundesgesetzgebung	<p>Der Petent hat sich bereits mehrfach mit der Bitte an den Ausschuss gewandt, der Landesregierung zu empfehlen, den Vorschlägen des Petenten entsprechende Gesetzentwürfe über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Er regt die Schaffung eines „Gesetzes gegen Steuerbetrug und Steuerumgehung“ an.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, ein den Vorstellungen des Petenten entsprechendes Votum abzugeben. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist für die Gestaltung des Bundesrechtes unzuständig.</p>
15	2113-15 Bayern Steuerwesen; Bundesgesetzgebung	<p>Der Petent hat sich bereits mehrfach mit der Bitte an den Ausschuss gewandt, der Landesregierung zu empfehlen, den Vorschlägen des Petenten entsprechende Gesetzentwürfe über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Er regt die Schaffung eines so genannten „Vodafone-Steuergesetzes“ an.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, ein den Vorstellungen des Petenten entsprechendes Votum abzugeben. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist für die Gestaltung des Bundesrechtes unzuständig.</p>
16	2126-15 Bayern Finanzwesen	<p>Der Petent hat sich bereits mehrfach mit der Bitte an den Ausschuss gewandt, der Landesregierung zu empfehlen, den Vorschlägen des Petenten entsprechende Gesetzentwürfe über den Bundesrat in den Bundestag einzubringen. Er regt die Schaffung eines „Private-Ostansprüche-Regulierungsgesetzes“ an.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, ein den Vorstellungen des Petenten entsprechendes Votum abzugeben. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist für die Gestaltung des Bundesrechtes unzuständig.</p>
17	2156-15 Herzogtum Lauenburg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Die Petenten sind Inhaber eines Betriebes mit 25 Angestellten. Infolge der Versäumnisse ihres Steuerberaters sei seit 1998 keine Steuererklärung mehr abgegeben, die Steuerschuld zwischenzeitlich durch das Finanzamt geschätzt worden. Dieses habe nunmehr die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet, wodurch ihrem Unternehmen die Insolvenz drohe.</p> <p>Die Petition wurde zurückgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 2015-15
Niedersachsen
Straßenverkehrswesen;
Erste Hilfe | <p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent möchte erreichen, dass alle Bürgerinnen und Bürger in regelmäßigen Abständen zur Teilnahme an Auffrischkursen in Erster Hilfe verpflichtet werden .</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anregung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Die Verkehrsminister und –senatoren der Länder sehen in der Auffrischung der Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmaßnahmen grundsätzlich einen geeigneten Ansatz, die Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung zu fördern und so zur Verringerung schwerer Unfallfolgen beizutragen. Eine den Vorstellungen des Petenten gerecht werdende gesetzliche Verpflichtung jedoch würde nach Einschätzung des Ministeriums, der sich der Ausschuss anschließt, erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern. Damit liefe sie dem Gedanken des Bürokratieabbaus und der Deregulierung zuwider. Statt dessen sollte über geeignete Maßnahmen die Bereitschaft zu freiwilligen Schulungen gefördert werden.</p> |
| 2 | 2029-15
Ostholstein
Straßenverkehrswesen | <p>Gegen den Petenten ist wegen verbotswidrigen Parkens eine Geldbuße verhängt worden. Diese Entscheidung sei zu Unrecht ergangen, da die betreffende Verkehrsfläche als Busspur genutzt und wegen fehlender Beschilderung nicht als einmündende Straße gewertet werden dürfe. Er bittet den Ausschuss, ihm bei der Rückerstattung entstandener Verfahrenskosten behilflich zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass der in Rede stehende Straßenteil baulich zwar von der Hauptfahrbahn abgetrennt ist. Die Zu- bzw. Ausfahrt ist jedoch Einmündungsbereich im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), so dass das Parken im 5-Meter-Bereich vor und hinter den Mündungen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO unzulässig ist. Das Fehlen einer speziellen Vorfahrtbeschilderung führt lediglich dazu, dass an dieser Stelle eine Rechts-vor-Links-Regelung zum Zuge kommt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2037-15 Rendsburg-Eckernförde Schornsteinfegerwesen; Schwarzarbeit	<p>Der Petent, beschwert sich seit der 14. Wahlperiode wiederholt über einen seit längerem pensionierten Bezirksschornsteinfegermeister. Er ist der Ansicht, dass dem nunmehr erhobenen Vorwurf der „Schwarzarbeit“ nicht in ausreichendem Maße nachgegangen worden sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten.</p> <p>Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass die Nachforschungen der Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ergeben haben, dass die behauptete Tat vor 20 Jahren begangen worden sein soll. Die weitere Verfolgung ist damit verjährt.</p>
4	2035-15 Selbstbefassung Beschaffungswesen; Urwaldschutz	<p>Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen seines Selbstbefassungsrechtes mit einer an der Förderung urwaldfreundlicher Produkte orientierten Vergabe- und Beschaffungspraxis öffentlicher Auftraggeber befasst.</p> <p>Anlass hierfür war eine dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitete Petition aus Baden-Württemberg. In dieser wurde ange-regt, der insbesondere auf industriellen Holzeinschlag zurückzuführenden, fortschreitenden Zerstörung der letzten Urwaldgebiete der Erde entgegenzutreten, in-dem die Vergabe öffentlicher Aufträge kraft Gesetzes von der Verwendung urwaldfreundlicher Produkte ab-hängig gemacht wird.</p> <p>Der Ausschuss hat die Thematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten. Er stimmt mit der Landes-regierung darin überein, dass die Landesbeschaffungs-ordnung einer Ergänzung nicht bedarf. Bereits heute haben die Landesbehörden bei allen Beschaffungsvor-gängen darauf zu achten, nach Möglichkeit umweltge-rechte Produkte einzusetzen. Eine weitere Verdichtung des detaillierten Vergaberechts, die zudem dem ange-strebten Ziel der Deregulierung zuwider liefe, kann da-her unterbleiben.</p> <p>Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob der Bundesge-setzgeber von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch machen wird, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 18/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 auch den Umweltbe-zug als vergabefremdes Entscheidungskriterium einzu-führen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2041-15 Dithmarschen Schornsteinfegerwesen; Gebühren	<p>Der Petent wendet sich gegen die Höhe der Schornsteinfegergebühren, die binnen zwei Jahren um rund 50 Prozent angestiegen seien. Darüber hinaus werde eine neue Arbeitsgebühr von € 7,22 sowie eine Gebühr „Abgasanlagen für Feuerstätten“ von € 2,09 erhoben. Er bittet um Überprüfung, ob eine Erhöhung der Gebührensätze in der heutigen Zeit zwingend erforderlich sei. Eine zusätzliche Überprüfung seiner Gasheizungen sei überdies nicht nötig, weil der Petent diese regelmäßig durch einen Fachbetrieb warten lasse.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft.</p> <p>Die Höhe der Schornsteinfegergebühren richtet sich laut Schornsteinfegergesetz nach dem Arbeitsumfang und den den Bezirksschornsteinfegermeistern entstehenden notwendigen Aufwendungen. Um gestiegene Kosten des Schornsteinfegerhandwerks auszugleichen war eine Gebührenanpassung erforderlich, wobei ein strenger Maßstab angelegt wurde. Bisher beinhalten die Gebühren zudem kein Entgelt für Wegekosten, die – wie hier – bei der alle zwei Jahre stattfindenden Abgasprüfung von Gasfeuerungsanlagen anfallen. Soweit es das Erfordernis zusätzlicher Abgasmessungen anbelangt weist der Ausschuss darauf hin, dass auf Bundesebene derzeit eine Reform des Schornsteinfegerwesens diskutiert wird. Er begrüßt, dass sich die Landesregierung dafür einsetzen wird, sowohl der Feuersicherheit Rechnung zu tragen als auch eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.</p>
6	2070-15 Rendsburg-Eckernförde Straßenverkehrswesen; Bußgeld	<p>Der Petent wendet sich über die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten an den Ausschuss. Er habe als Taxifahrer eine ältere Dame von einer Seniorenwohnanlage abgeholt und sei daraufhin mit einem Verwarngeld belegt worden, da an der Zuwegung das Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) aufgestellt sei. Um seine Beförderungspflicht erfüllen zu können bittet der Petent, das Verbot aufzuheben. Den zum Teil stark seh- bzw. gehbehinderten Bewohnerinnen und Bewohnern der Anlage könne es nicht in jedem Falle zugemutet werden, die Wegstrecke von rund 75 m bis zur Straße zurückzulegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p> <p>Das betreffende Areal ist als Wohngebiet ohne Kfz-Verkehr geplant und errichtet worden, worauf jeder Mieter vorab hingewiesen wird. Eine Ausnahmegenehmigung für Taxen würde die Gefahr begründen, dass auch andere Interessenten ihre Zulassung beanspruchen könnten. Überdies handelt es sich bei der betreffenden Wohnanlage nicht um ein Alten- oder Pflegeheim.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	2109-15 Rendsburg-Eckernförde Fährverkehr; Schwebefähre Rendsburg	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass auf der Schwebefähre Rendsburg kein Personal abgebaut werde. Fährbegleiter seien als Ansprechpartner der Fahrgäste unverzichtbar.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Sache eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingeholt.</p> <p>Der Betrieb der Schwebefähre fällt in die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und damit einer Bundesbehörde, deren Entscheidungen der Ausschuss nicht überprüfen darf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 2073-15
Neumünster
Rentenangelegenheit;
Grundsicherung | <p>Der Petent wendet sich für seine Tochter an den Ausschuss, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente von monatlich € 322 beziehe. Er bittet um Prüfung, ob ihr nicht eine den Lebensunterhalt deckende Mindestrente zu zahlen sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Eine zum Lebensunterhalt genügende Mindestrente ist dem Recht der Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland unbekannt. Mit dem zum 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist jedoch ein neues vorrangiges Sozialsystem eingeführt worden. Hierüber können Menschen, die über 65 Jahre alt oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, eine eigenständige Sozialleistung erhalten, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll. Für die Bewilligung zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte.</p> |
| 2 | 2102-15
Pinneberg
Sozialhilfeangelegenheit | <p>Die Petentin ist Spätaussiedlerin. Sie beanstandet, dass ihr 17-jähriger Sohn und sie zu geringe Sozialleistungen erhielten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass die Petentin während der Bearbeitung ihres Sozialhilfeantrages einen Vorschuss auf die zu erwartende Sozialhilfe erhalten hat. Eine abschließende Zahlung konnte jedoch nicht erfolgen, da sich die Petentin auch nach Aufforderung nicht mehr gemeldet hat und vermutlich ausgereist ist.</p> |